

Satzung des Waldkindergarten Wiblingwerde e.V. (Stand 25.09.2019)

Präambel

1. Der Verein ist eine von Partei-, Vereins- und Konfessionszugehörigkeit unabhängige Vereinigung von Bürgern.
2. Er bekennt sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
3. Er lehnt jede Form von Radikalismus, Rassismus und Diskriminierung ab.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Waldkindergarten Wiblingwerde e.V.**
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 58769 Nachrodt-Wiblingwerde.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 ff).
2. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder in der Form eines Waldkindergartens.
 - b. Der Waldkindergarten bedient sich des Konzepts der Waldkindergartenpädagogik, das sich am sog. Flensburger Modell orientiert, dessen Inhalt jedoch im Einzelnen unter Berücksichtigung der individuellen örtlichen Gegebenheiten, durch den Pädagogischen Ausschuss (§8) festgelegt wird.
 - c. Er erfüllt den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne des § 2 KiBiz.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Auf Antrag werden, in angemessenem Rahmen, Aufwandsentschädigungen gezahlt. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins (§3) unterstützt.
2. Die Betreuung eines Kindes im Waldkindergarten Wiblingwerde setzt die Mitgliedschaft zumindest eines seiner Erziehungsberechtigten im Verein voraus.
3. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
4. Aktive Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im Waldkindergarten betreut werden. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
5. Passive Mitglieder sind alle übrigen (fördernden) Mitglieder. Passive Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.
6. Im Einzelfall können jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder eine Stimmberechtigung erhalten. Dies gilt insbesondere für Vorstandsmitglieder. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die im KiBiZ genannten Bedingungen für die erhöhte Bezuschussung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewahrt bleiben.
7. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag werden die Satzung und die dazu ergangenen Regelungen anerkannt.
8. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
9. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
10. Die vorgenannten Aufnahmebedingungen gelten nicht für Mitglieder, die den Verein nur ideell oder materiell fördern; über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person. Bei juristischen Personen endet sie durch deren Ausschluss oder Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausgenommen hiervon ist eine Kündigung zum Ende des zweiten Quartals; diese kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Kinderbetreuungsplatz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos wiederbelegt.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der Grundsätze von Toleranz und gegenseitiger Achtung, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände, trotz Mahnung, von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich mit sofortiger Wirkung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen, an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig, mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Waldkindergarten Wiblingwerde betreut werden, erlischt, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden; sie kann verlängert werden, wenn die Erziehungsberechtigten dies schriftlich beantragen. Anträge auf Verlängerung sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit, mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Pädagogische Ausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und beschließt die Grundlagen der Vereinsarbeit. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Darüber hinaus kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung selbst durch einfachen Mehrheitsbeschluss um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Das Schreiben zur Einberufung gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein durch das Mitglied bekanntgegebene, Adresse gerichtet ist oder persönlich durch das Mitglied im Kindergarten in Empfang genommen wurde.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens vier Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Abs. 2 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen oder bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch (fern)mündlich erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer (m/w/d), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und die auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer (m/w/d) führen ihre Prüfung anhand der vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband herausgegebenen Empfehlungen durch und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand, entsprechend Abs. 2 und 3, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist im Einladungsschreiben besonders hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Sind die Erziehungsberechtigten von Kindern, die im Waldkindergarten Wiblingwerde betreut werden, beide aktive Vereinsmitglieder, so haben sie zusammen nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Kinder die Einrichtung besuchen.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen und Beschlüsse, welche die öffentliche Förderung des Vereins berühren könnte, erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder wird geheime Abstimmung beantragt.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. In den erweiterten Vorstand können darüber hinaus bis zu fünf Beisitzer gewählt werden, die jedoch nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören. Die Satzungsbestimmungen zum Vorstand beziehen sich - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - jeweils auf den erweiterten Vorstand einschließlich der Beisitzer.
2. Aufgabe der Vorstände ist vor allem, den Verein zu vertreten und die Arbeit des Vorstandes zu leiten. Die Beisitzer unterstützen die Vorstände

in ihrer Arbeit. Der Vorstand führt den Verein entsprechend der Vorgabe der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzvorstandmitglied ernennen, das bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollpflichtig.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer ist ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in nachgewiesener Höhe.
8. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht an.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Haftung

1. Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Erziehung.

Nachrodt-Wiblingwerde, 25.09.2019